# MIETERVEREIN DORTMUND UND UMGEBUNG E.V.

KAMPSTRASSE 4 · 44137 DORTMUND

TEL.: 02 31/55 76 56-0 · FAX: 02 31/55 76 56-16

## Umzugsaufforderungen



Zwischenstand 15. März 2006:

# Keine Umzugsaufforderungen in Dortmund vor einem Ratsbeschluss Anfang Juni 2006 !!!

Nach den bisherigen Ermittlungen der ARGE werden für 11.711 Haushalte in Dortmund überhöhte Unterkunftskosten gemäß SGB II gezahlt. Bisher ist unklar, auf welchen Sachverhalten dieses beruht, in dieser Zahl sind auch Eigentümer enthalten.

Seit Mitte März 2006 hat die ARGE rund 1.000 Haushalte zu Gesprächen geladen, um die näheren Umstände dieser hohen Unterkunftskosten zu klären.

Inzwischen ist Einigkeit darüber erzielt worden, dass diese Gespräche zunächst nur der Sachverhaltsklärung dienen. Über die weitere Vorgehensweise wird die Sozialverwaltung eine Beschlussvorlage erstellen, diese wird Ende Mai in den zuständigen Ausschüssen und dann Anfang Juni 2006 im Rat der Stadt Dortmund verhandelt und beschlossen werden. Konkret sollen die zu berücksichtigenden Härtegründe, sowie die Werte für angemessene Unterkunftskosten geprüft und beschlossen werden.

### Nutzen Sie die Gespräche bei der ARGE!

Soweit Sie von Mitarbeitern der ARGE zu Ihrer Wohnsituation befragt werden, nutzen Sie dieses, um Ihre Situation ausführlich darzustellen.

Stellen Sie alle Umstände dar, welche aus Ihrer Sicht gegen einen Wohnungswechsel sprechen! Legen Sie Unterlagen, Dokumente vor! Vergewissern Sie sich, dass alle Daten Ihres Mietverhältnisses bei der ARGE vorliegen, insbesondere aktuelle Betriebs- und Heizkostenabrechnungen, angeforderte erhöhte Vorauszahlungen! Lassen Sie sich schriftlich bestätigen, dass Ihnen wichtige Umstände protokolliert und zu Ihrer Akte genommen wurden! Nach dem SGB II sind Sie rechtlich verpflichtet, solche Auskünfte zu erteilen, Sie sollten zu Ihrem Vorteil diese Möglichkeit auch nutzen!

#### Lassen Sie sich beraten!

Wenn bei Ihnen aus anderen Gründen eine Veränderung Ihrer persönlichen Situation zu erwarten ist, z.B. Umzug aus anderen Gründen, Begründung oder Trennung einer Lebensgemeinschaft, Aus- oder Zuzug eines Familienmitglieds, dann lassen Sie sich beraten! Nutzen Sie die für Sie kostenlosen Angebote der Sozialhilfeberatungsstellen in Dortmund!

#### Wenn die Umzugsaufforderung kommt?

Wenn Sie eine Aufforderung, Ihre Unterkunftskosten – ggf. durch Umzug – zu senken, erhalten, *müssen Sie aktiv werden !!!* 

Rechtlich ist umstritten, ob Sie hiergegen Widerspruch einlegen oder klagen können. Soweit Sie Widerspruch einlegen, sollten Sie es auf keinen Fall hierbei belassen!

Lassen Sie sich beraten! Entweder haben Sie Erfolgssaussichten, aufgrund falscher Werte der angemessenen Miete oder aufgrund einer Härtefallsituation sich erfolgreich wehren zu können. Dann müssen Sie dieses ausreichend geltend machen.

Oder aber Sie befinden sich in einer Situation, in der ein Umzug nicht vermeidbar sein wird. Dann brauchen Sie Beratung, um die Wohnungssuche und einen Umzug ohne Schaden abzuwickeln.

# Wir wollen beobachten, was passiert !!!

Wir bitten Betroffene, uns über Umzugsaufforderungen zu informieren! Informationen werden selbstverständlich vertraulich behandelt!

Ansprechpartner beim Mieterverein:

Helmut Lierhaus 55 76 56-36

Unter dem Gesichtspunkt Härtefall müssen aus Sicht des Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V. zumindest die folgenden Fallgruppen berücksichtigt werden:

Nach unserer Auffassung sind die Unterkunftskosten, welche ein *behinderter oder kranker Mieter* für seine behindertengerechte Wohnung zahlt, bzw. für die Wohnung, auf welche er krankheitsbedingt angewiesen ist, immer die angemessene Miete.

Keine Senkung der tatsächlichen Unterkunftskosten sollte verlangt werden, wenn eine Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass binnen eines Jahres eine Beendigung des Leistungsbezuges erfolgt, z.B. durch

#### Arbeitsaufnahme

Vermittlung einer *Maßnahme oder Ausbildung* 

Entstehen eines anderen Leistungsanspruches

Entstehen eines bedarfsdeckenden *Unter-haltsanspruchs wegen Eheschließung*.

Bei zu erwartender Arbeitsaufnahme zählt die Einjahresfrist ab Zuteilung und nachhaltiger Tätigkeit eines Fallmanagers.

Keine Senkung der tatsächlichen Unterkunftskosten sollte verlangt werden, wenn das *Miet*verhältnis bereits 10 Jahre andauert, der Hilfeempfänger das 60-ste Lebensjahr vollendet hat.

Keine Senkung der tatsächlichen Unterkunftskosten sollte verlangt werden, solange ein Ausbildungsverhältnis besteht, bis zum Ende eines weiteren Jahres Arbeitssuche oder des ersten Jahres einer Neuanstellung. Keine Senkung der tatsächlichen Unterkunftskosten sollte verlangt werden, solange eine Erwerbstätigkeit mit nicht bedarfsdeckendem Einkommen oder ein Ein-Euro-Job-Arbeitsverhältnis besteht.

Keine Senkung der tatsächlichen Unterkunftskosten sollte verlangt werden, wenn und solange der Hilfeempfänger auf *Pflege und/ oder Unterstützung durch Angehörige und/oder Freunde im unmittelbaren Umfeld angewiesen* ist. Dieses ist beispielsweise immer der Fall bei

Pflegebedürftigkeit

Krankenversorgung

Betreuung von Kindern bis 16 Jahren

Keine Senkung der tatsächlichen Unterkunftskosten sollte verlangt werden, wenn der Haushalt aus einer *Alleinerziehenden mit* zwei oder mehr Kindern unter 16 Jahren besteht.

Keine Senkung der tatsächlichen Unterkunftskosten sollte verlangt werden, wenn in dem Haushalt schulpflichtige Kinder leben, es sei denn, der Schulweg ändert sich durch einen Umzug nicht wesentlich oder ein Schulwechsel ist aus schulischen Gründen geboten.

Keine Senkung der tatsächlichen Unterkunftskosten sollte verlangt werden, wenn eine Schwangerschaft besteht, dann im Regelfall bis Ende des Erziehungsurlaubes. Sofern der Raumbedarf für den Familienzuwachs nicht ausreichen wird, wird die Erforderlichkeit eines Umzugs ab dem vierten Schwangerschaftsmonat anerkannt.

Keine Senkung der tatsächlichen Unterkunftskosten sollte verlangt werden, wenn der Tatbestand des § 574 BGB (Kündigungswiderspruch wegen Härtegründen) vorliegt.

### Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V.

Kampstr. 4, 44137 Dortmund (Innenstadt) U-Bahnhöfe Kampstr. oder Reinoldikirche

Telefon 0231 - 55 76 56-0

Montags-Donnerstags 8.30 – 18.00 h, Freitags 8.30 - 14.00 h Fax 0231 – 55 76 56 16

**Mitgliedsbeitrag** 5,00 €/Monat, 3,00 €/Monat für Mieter unter 24 und Bezieher/innen von Sozialgeld, ALG II, Grundsicherung.

**Persönliche Rechtsberatung** für Vereinsmitglieder in der Geschäftsstelle in Dortmund und in Außenberatungsstellen in Lünen, Lünen-Brambauer, Castrop-Rauxel und Waltrop